

daß der ehemalige Kreistierarzt Dr. W. nach jeder Bucht die Nadeln gewechselt und diese nach jedem Schwein mit einem Wattebausch, der mit Desinfektionsmitteln getränkt war, abgewischt habe, erklärte der Angeklagte, daß dies nicht notwendig sei, weil der Impfstoff „Hochimmunserum“ den Pesterreger sofort abtöte.

Der Angeklagte Sch. war ebenfalls RIAS-Hörer und immer bestrebt, RIAS-Parolen zu verbreiten. Auch er hat seine fachliche Arbeit sehr nachlässig durchgeführt und vielfach Untersuchungen kranker Tiere nur vorgtäuscht. So hat er z.B. tuberkulöse Lungen als tauglich bezeichnet und andererseits viele Lungen gesunder Tiere als untauglich verworfen. Der Prozentsatz der untauglichen Lungen lag teilweise über 60; demgegenüber wurde dieser Prozentsatz nach dem Ausscheiden des Angeklagten durch die Verwendung von Rachenhölzern auf 6—10 % gesenkt. In einzelnen Fällen hat der Angeklagte Tiere aus LPG und VEG, die zur Notschlachtung eingeliefert wurden, für untauglich erklärt, obwohl diese, wie eine nachträgliche Untersuchung ergab, noch freibanktauglich waren. Dabei äußerte der Angeklagte, daß die LPG bzw. VEG besser in der Lage seien, den Schaden zu tragen als Einzel- und Großbauern.

Im August 1954 hat der Angeklagte im VEG S.-W. in Vertretung des Angeklagten K. etwa 120 Schweine des neuen Bestandes, nachdem der gesamte alte Bestand an Schweinen wegen Schweinepest restlos abgeschlachtet war, geimpft. Er hat dabei jeweils 12 bis 15 Schweine einer Bucht und die restlichen 30 Schweine der letzten zwei Buchten mit einer Kanüle geimpft.

Aus den Gründen:

Dieser Prozeß hat wieder einmal die Erkenntnis bestätigt, daß der Klassenfeind, die Imperialisten und die von ihnen gekauften Verräter, von unbändigem Haß beseelt, ihre Anstrengungen, die Macht der Arbeiter und Bauern der DDR zu stürzen, ständig steigern. Die Methoden und Mittel, die der Feind anwendet, um sein Ziel zu erreichen, sind vielseitig, und sie ändern sich ständig. Der Schwerpunkt der Feindtätigkeit gegen die Grundlagen des Staates der DDR liegt jetzt auf dem Gebiete der Spionage, des Terrors und der Schädlingstätigkeit in der Volkswirtschaft.

..... Wissenschaftliche Analysen haben ergeben, daß die Verbreitung der Schweinepest zu 20 % auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Seuchenvorschriften zurückzuführen ist. Bei einem nicht geringen Prozentsatz ist die Verbreitung von Seuchen jedoch auf eine Schädlingstätigkeit feindlicher Elemente zurückzuführen, die aus ihrer feindlichen Einstellung heraus und im Auftrage der Feinde der DDR, der amerikanischen und westdeutschen Imperialisten, handeln. Durch die Verbreitung der Seuchen soll die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch gefährdet und der Volkswirtschaft ein erheblicher Schaden zugefügt werden.

Auch die Angeklagten K. und Sch. haben auf Grund ihrer feindlichen Einstellung in ihrer Tätigkeit als Tierärzte durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Verbreitung der Schweinepest Vorschub geleistet.

..... Die Nichteinhaltung der Impfvorschriften war unter den genannten Umständen und Voraussetzungen als Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu würdigen. Beide Angeklagten haben vorsätzlich die Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung nicht eingehalten und damit einen schweren Angriff gegen die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung geführt.

Beide Angeklagten gehören als Tierärzte zur Intelligenz, und sie wurden durch den Staat in jeder Hinsicht gefördert und unterstützt. Der Angeklagte K. hatte bis 1952 einen Einzelvertrag, und beide Angeklagten hatten ein Einkommen von rund 2000,— DM monatlich, von dem sie sich alle Wünsche erfüllen konnten. Sie haben ihre Stellung als Tierärzte größtenteils mißbraucht. Daß dieses Verhalten der Angeklagten von den anderen Tierärzten des Bezirks E. nicht gebilligt wird, beweist die Tatsache, daß die Tierärzte des Bezirks sich konsequent von den Angeklagten distanzieren und deren Verhalten schärfstens verurteilen.

Der Angeklagte K. war als Cheftierarzt des Schlachthofes M. in einer verantwortlichen Stellung. Er war der veterinärmedizinische Leiter des Schlachthofes, und ihm oblag die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorschriften. Er war ein verschworener Feind des Arbeiter- und Bauernstaates und des Friedens. Aus dem Umfang seiner Feindtätigkeit, der Intensität, mit der er seine Verbrechen durchführte, und dem Grad der Verantwortlichkeit ergibt sich die Gefährlichkeit des Angeklagten. Der Angeklagte ist, obwohl er schon in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung die Schwere der von ihm begangenen Verbrechen erkannte und Reue zeigte, äußerst gefährlich. Der Angeklagte Sch. ist ebenfalls ein verschworener Feind der DDR, dessen Haß sich gegen die Arbeiterklasse und die werktätigen Bauern richtet. Er war zuletzt Kreistierarzt. Ihm wurde durch die staatlichen Organe ein großes Vertrauen entgegengebracht, das er größtenteils mißbrauchte. Auch dieser Angeklagte ist unter Berücksichtigung des Umfanges der von ihm begangenen Verbrechen und der Intensität, mit der er sie durchführte, und dem Grad der Verantwortung ein in hohem Maße gefährlicher Verbrecher.

Es ist daher notwendig, beide Angeklagten für lange Zeit aus der Gesellschaft zu isolieren. Die Angeklagten haben schwere Schuld auf sich geladen und harte Strafen verdient. Der Senat erkannte bei dem Angeklagten K. auf eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren und bei dem Angeklagten Sch. auf eine Zuchthausstrafe von acht Jahren.

Quelle: „Neue Justiz“ 1955, S. 504.

*

Der Angestellte J. M. wurde vom Bezirksgericht Potsdam wegen Nichtanzeige eines „Staatsverbrechens“ zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. Das Staatsverbrechen, das anzeigepflichtig gewesen sein soll, war der Besitz westlicher Zeitungen und die Verbindung eines Arbeitskollegen nach West-Berlin. Auch der Haupttäter war festgenommen worden, wurde aber nach kurzer Zeit wieder in Freiheit gesetzt. Obwohl sich der Staatssicherheitsdienst also davon überzeugt hatte, daß ein „Staatsverbrechen“ tatsächlich nicht begangen worden war, wurde J. M. nach § 139 StGB verurteilt.

DOKUMENT 180

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam

vom 17. Januar 1955

I Ks 4545/54

— I 283/54 —

..... Der Angeklagte M. wird wegen Nichtanzeigens von Verbrechen zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die seit dem 5. März 1954 verbüßte U-Haft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.